

INDEX LEITFADEN

SOLACTIVE NATURAL GAS OPTIMAL ROLL YIELD ER INDEX

Version 1

18. Dezember 2019



INHALT

Einführung.....	4
1. Parameter des Index.....	5
1.1. Wesentliche Eckdaten des Index.....	5
1.2. Stammdaten und Veröffentlichung.....	5
1.3. Anfangsstand des Index.....	6
1.4. Preise und Berechnungsfrequenz.....	6
1.5. Lizenzierung.....	6
2. Indexzusammensetzung.....	7
2.1. Definition des Rollvorgangs.....	7
2.2. Rollstrategie.....	7
2.2.1. Indexdeterminationstag.....	8
2.2.2. Anforderungen des Indexuniversums.....	10
2.2.3. Auswahl des Zukünftig Maßgeblichen Terminkontrakts.....	10
2.3. Gewichtung der Indexmitglieder.....	12
2.4. Rollvorgang.....	12
3. Berechnung des Index.....	14
3.1. Indexwarenpartizipationsrate initial.....	14
3.2. Indexformel.....	15
3.2.1. Indexformel außerhalb der Rollperiode.....	15
3.2.2. Indexformel während der Rollperiode.....	15
3.3. Rechengenauigkeit.....	16
3.4. Neuberechnung.....	17
3.5. Marktstörung.....	17
4. Sonstige Bestimmungen.....	18
4.1. Ermessensausübung.....	18
4.2. Überprüfung der Indexmethodik.....	18
4.3. Änderungen der Berechnungsmethodik.....	18
4.4. Beendigung des Index.....	19
4.5. Aufsicht.....	20
5. Definitionen.....	21
Kontakt.....	22





EINFÜHRUNG

Dieses Dokument (der „LEITFADEN“) dient als Leitfaden für die Zusammensetzung, Berechnung und Pflege des SOLACTIVE NATURAL GAS OPTIMAL ROLL YIELD ER INDEX (der „INDEX“). Änderungen der Regeln in diesem LEITFADEN bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 5.5 beschriebene AUFSICHTSKOMITEE. Die Solactive AG („SOLACTIVE“) ist Eigentümer des INDEX und als Administrator des INDEX (der „INDEXADMINISTRATOR“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2016 (die „BENCHMARK-VERORDNUNG“ oder „BMR“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

Definierte Begriffe werden in KAPITÄLCHEN dargestellt und haben die ihnen in Abschnitt 5 (Definitionen) zugewiesene Bedeutung.

Der LEITFADEN und die hierin genannten Richtlinien und Dokumente zur Methodik enthalten die zugrunde liegenden Grundsätze und Regeln in Bezug auf die Struktur und die Verwaltung des INDEX. SOLACTIVE gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der durch die Nutzung des INDEX erzielten Ergebnisse oder des Standes des INDEX zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. SOLACTIVE bemüht sich nach besten Kräften, für die Richtigkeit der Berechnung des INDEX Sorge zu tragen. Es besteht für SOLACTIVE – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler im INDEX hinzuweisen. Die Veröffentlichung des INDEX durch SOLACTIVE stellt keine Empfehlung für eine Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung von SOLACTIVE im Hinblick auf eine etwaige Investition in ein auf diesem INDEX beruhendes Finanzinstrument.



1. PARAMETER DES INDEX

1.1. WESENTLICHE ECKDATEN DES INDEX

Kategorie	Beschreibung
Anlageklasse	Rohstoffe
INDEXWARE	Erdgas (CME Henry Hub Natural Gas)
Strategie	Abbildung der Wertentwicklung eines rollierendes Investments in Terminkontrakten auf Erdgas
Regionale Ausrichtung	Global
Kosten im Zusammenhang mit dem Rollvorgang	-
Frequenz des Rollens	Potentiell monatlich

1.2. STAMMDATEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Der INDEX wird mit folgenden Stammdaten veröffentlicht:

Name	ISIN	Währung	Art	RIC	Bloomberg-Ticker (BBG)
SOLACTIVE NATURAL GAS OPTIMAL ROLL YIELD ER* INDEX	DE000SLA9UJ3	USD	ER*	.SONGORY	-

*ER bedeutet, dass die Berechnung des Index als Excess Return Index erfolgt, wie in der Equity Index Methodology näher beschrieben, die auf der Website von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/equity-index-methodology/> (verfügbar in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Der INDEX wird auf der Website des INDEXADMINISTRATORS (www.solactive.com) und über Refinitiv veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH verfügbar. Der INDEX darf an alle an die Kursvermarktung der Börse Stuttgart GmbH angeschlossenen Vendors verteilt werden. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den INDEX über seine Informationssysteme verteilen oder anzeigen wird.

Veröffentlichungen in Bezug auf den INDEX (wie Mitteilungen, Änderungen des LEITFADENS) erfolgen auf der Website des INDEXADMINISTRATORS <https://www.solactive.com/news/announcements/>.



1.3. ANFANGSSTAND DES INDEX

Der Anfangsstand des INDEX am STARTDATUM, dem 29.11.2019, beträgt 28.2384. Die Aufzeichnung historischer Stände des INDEX ab dem EINFÜHRUNGSTAG, dem 29.11.2019, erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR. Für den Zeitraum vor dem EINFÜHRUNGSTAG veröffentlichte Stände des INDEX wurden zurückgerechnet (sog. back-test).

1.4. PREISE UND BERECHNUNGSFREQUENZ

Der INDEX wird an jedem INDEXGESCHÄFTSTAG zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr MEZ basierend auf den HANDELSPREISEN der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN berechnet. Steht für ein INDEXMITGLIED kein aktueller HANDELSPREIS zur Verfügung, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des zuletzt veröffentlichten HANDELSPREISES.

Zusätzlich zur untertägigen Berechnung wird an jedem INDEXGESCHÄFTSTAG der Schlusstand des INDEX berechnet. Der INDEXSCHLUSSTAND wird auf Basis der SETTLEMENTPREISE der INDEXMITGLIEDER an den jeweiligen BÖRSEN, an denen diese INDEXMITGLIEDER notiert sind, berechnet.

1.5. LIZENZIERUNG

Lizenzen zur Nutzung des INDEX als Underlying für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte können von SOLACTIVE an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergeben werden.



2. INDEXZUSAMMENSETZUNG

Die Partizipation an der Rohstoffentwicklung erfolgt auf Basis von ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTEN. Bei dem INDEX ist grundsätzlich genau ein ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT relevant – der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT. Eine Ausnahme bildet die ROLLPERIODE, in der für den INDEX sowohl der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT sowie auch der für die kommende Periode ausgewählte ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT relevant ist.

2.1. DEFINITION DES ROLLVORGANGS

Bei der Nachbildung eines dauerhaften Investments wird für den INDEX der über den auslaufenden ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT fiktiv investierte monetäre Gegenwert über den neuen ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT reinvestiert. Dieser Vorgang wird als „Rollvorgang“ bezeichnet. Die SETTLEMENTPREISE des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT und des nächst zu investierenden ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTS können sich in der Regel unterscheiden. Anders ausgedrückt haben auf den gleichen Rohstoff definierte Terminkontrakte mit unterschiedlichen zukünftigen Fälligkeitsterminen einen unterschiedlichen SETTLEMENTPREIS. Ist der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT im Vergleich zum nächst zu investierenden Terminkontrakt billiger, kann der bei der Nachbildung über den Terminkontrakt fiktiv investierte Gegenwert durch den Rollvorgang in den teureren Terminkontrakt nur in eine kleinere Menge reinvestiert werden. Für den jeweiligen Index ergibt sich in dem Fall eine niedrigere INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE. Im entgegengesetzten Fall ergibt sich bei der Nachbildung für den jeweiligen Index nach dem Rollvorgang in einen dann billigeren Terminkontrakt eine höhere INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, da durch den Rollvorgang in den dann billigeren Terminkontrakt in eine größere fiktive Menge investiert wird. Daher kann die gewählte Rollstrategie, d.h. die Auswahl des als nächsten zu investierenden Terminkontrakts, Einfluss auf die Entwicklung des fiktiven Investments haben.

2.2. ROLLSTRATEGIE

Der vom INDEXADMINISTRATOR konstruierte INDEX hat das Ziel, die beim STARTDATUM festgelegte INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE an der INDEXWARE zu maximieren. Des Weiteren soll nur in liquide ROHSTOFF-



TERMINKONTRAKTE gemessen am OPEN INTEREST investiert werden, um nachteilige Preisbeeinflussungen der ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE durch den Positionsauf- und abbau zu minimieren.

In dem INDEX erfolgt monatlich eine neue Auswahl des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT aus dem für dessen INDEXWARE definierten INDEXKONTRAKTUNIVERSUM (gemäß Abschnitt 2.2.2.). Der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT wird vorbehaltlich einer INDEXSTÖRUNG auf Basis der SETTLEMENTPREISE am INDEXDETERMINATIONSTAG bestimmt. Ist dieser HANDELSGESCHÄFTSTAG kein INDEXGESCHÄFTSTAG, so wird der diesem HANDELSGESCHÄFTSTAG unmittelbar folgende INDEXGESCHÄFTSTAG als INDEXDETERMINATIONSTAG festgelegt.

In einem ersten Schritt legt der INDEXADMINISTRATOR das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM gemäß Abschnitt 2.2.2 fest. Das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM umfasst sämtliche Finanzinstrumente, welche die ANFORDERUNGEN DES INDEXKONTRAKTUNIVERSUM (gemäß Abschnitt 2.2.2) erfüllen, und dient als Ausgangspunkt für die Auswahl des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS. Auf Grundlage dieses INDEXKONTRAKTUNIVERSUM wird der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT des INDEX gemäß den in Abschnitt 2.2.3. beschriebenen Regeln jeweils bestimmt.

Nach dieser Methode wird auch der erste AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT am INDEXGESCHÄFTSTAG unmittelbar vor dem STARTDATUM des INDEX bestimmt.

2.2.1. INDEXDETERMINATIONSTAG

Der INDEXADMINISTRATOR überprüft an jedem INDEXDETERMINATIONSTAG die Zusammensetzung des INDEX und legt den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT fest. Der INDEXDETERMINATIONSTAG ist vorbehaltlich einer INDEXSTÖRUNG der sechst letzte HANDELSGESCHÄFTSTAG des jeweiligen Kalendermonats.

Bei Vorliegen einer INDEXSTÖRUNG an einem INDEXDETERMINATIONSTAG wird er auf den nächst möglichen INDEXGESCHÄFTSTAG verschoben, an dem kein ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT aus dem INDEXKONTRAKTUNIVERSUM von einer Marktstörung betroffen ist. Solange ein solcher INDEXGESCHÄFTSTAG nicht festgestellt werden kann, erfolgt die Berechnung des INDEXSCHLUSSSTAND allein auf Basis des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS.



Der erste INDEXGESCHÄFTSTAG der ROLLPERIODE ist damit der erste INDEXGESCHÄFTSTAG nach dem dann neu festgestellten INDEXDETERMINATIONSTAG. Dies führt zu einer Verkürzung der ROLLPERIODE. Der an diesem ersten INDEXGESCHÄFTSTAG der dann verkürzten ROLLPERIODE regulär zu rollende Anteil im ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT wird um die bisher nicht gerollten regulären Anteile im AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT erhöht, damit die verkürzte ROLLPERIODE am letzten HANDELSGESCHÄFTSTAG des aktuellen Kalendermonats regulär enden kann.

Sollte der INDEXDETERMINATIONSTAG durch aufeinander folgende INDEXSTÖRUNGEN auf den nächsten Kalendermonat verschoben werden, erfolgt die Umsetzung des Rollvorgangs in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT an dem auf den ersten INDEXGESCHÄFTSTAG dieses Kalendermonats unmittelbar folgenden INDEXGESCHÄFTSTAG, jedoch spätestens nach Ablauf von fünf HANDELSGESCHÄFTSTAGEN im neuen Kalendermonat.

Sollte sowohl an keinem HANDELSGESCHÄFTSTAG des Vormonats als auch nach Ablauf von fünf HANDELSGESCHÄFTSTAGEN im aktuellen Kalendermonat die Methodik des INDEXDETERMINATIONSTAGS aufgrund von INDEXSTÖRUNGEN nicht angewendet werden können, erfolgt die Festlegung des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT unter Berücksichtigung der Regelungen des Abschnitts 2.2 und aktueller Marktentwicklungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des INDEXADMINISTRATOR. In diesem Fall entfällt die ROLLPERIODE und der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT wird unmittelbar am fünften HANDELSGESCHÄFTSTAGS des aktuellen Kalendermonats in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT gerollt. Die Determinierung der zugehörigen INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE erfolgt unmittelbar an diesem HANDELSGESCHÄFTSTAG auf Basis der durch den INDEXADMINISTRATOR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten SETTLEMENTPREISE. Die fortgesetzte Feststellung einer INDEXSTÖRUNG bleibt von dieser Umsetzung unberührt.



2.2.2. ANFORDERUNGEN DES INDEXKONTRAKTUNIVERSUMS

Das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM wird über ein frühestes und ein spätestes Kalenderdatum definiert. Alle ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE, deren REFERENZDATUM zwischen diesem frühesten und spätesten Kalenderdatum liegt, sind damit an dem jeweiligen INDEXDETERMINATIONSTAG Bestandteil des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM.

Das früheste Kalenderdatum wird ermittelt, indem zunächst von dem Kalendermonat, in welchem der jeweilige INDEXDETERMINATIONSTAG liegt, der übernächste Kalendermonat ermittelt wird. Das früheste Kalenderdatum ist dann der achte HANDELSGESCHÄFTSTAG in diesem übernächsten Kalendermonat. Der im jeweiligen INDEXKONTRAKTUNIVERSUM befindliche ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT mit der kürzesten Restlaufzeit ist damit der, dessen REFERENZDATUM am nächsten auf dieses früheste Kalenderdatum folgt.

Das späteste Kalenderdatum bestimmt sich wie folgt: Ausgehend vom zuvor ermittelten Kalendermonat des frühesten Kalenderdatums wird zu diesem eine Anzahl von Kalendermonaten hinzuaddiert. Das späteste Kalenderdatum ist dann der erste HANDELSGESCHÄFTSTAG in dem hieraus resultierenden Kalendermonat. Die Anzahl von Kalendermonaten beträgt 17.

Der im INDEXKONTRAKTUNIVERSUM befindliche ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT mit der längsten Restlaufzeit ist damit der, dessen REFERENZDATUM am nächsten vor diesem spätesten Kalenderdatum liegt.

Die Festlegung des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM erfolgt ausschließlich regelbasiert und der INDEXADMINISTRATOR kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.2.3. AUSWAHL DES ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS

Das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM dient als Grundlage für die Startzusammensetzung des INDEX bzw. die Auswahl des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS im Rahmen des Rollvorgangs am INDEXDETERMINATIONSTAG, wobei folgende Regeln gelten:



- 1) Das ausgewählte INDEXMITGLIED soll über hohe Liquidität verfügen.
- 2) Das ausgewählte INDEXMITGLIED soll zusätzlich die größte Intervallrollrendite aufweisen

Kriterium 1 wird für das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM folgenderweise bestimmt:

Ein Terminkontrakt des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM erfüllt das Kriterium hoher Liquidität, wenn der OPEN INTEREST in diesem Terminkontrakt 5% der Gesamtsumme aus dem OPEN INTEREST aller Terminkontrakte des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM zuzüglich aller handelbaren Terminkontrakte mit kürzeren Fälligkeiten¹ entspricht oder übersteigt. Hierbei werden stets aktuelle OPEN INTEREST Daten verwendet. Diese können in Abhängigkeit von ihrem Veröffentlichungszeitpunkt durch die BÖRSE sowohl vom INDEXDETERMINATIONSTAG als auch von dem INDEXDETERMINATIONSTAG unmittelbar vorausgegangenen HANDELSGESCHÄFTSTAG stammen.

Kriterium 2 wird für das INDEXKONTRAKTUNIVERSUM folgenderweise bestimmt:

Basierend auf jenen Terminkontrakten innerhalb des INDEXKONTRAKTUNIVERSUMS, welche über hohe Liquidität gemäß obiger Definition verfügen, wird derjenige Terminkontrakt als INDEXMITGLIED ausgewählt, welcher die höchste Intervallrollrendite aufweist. Diese berechnet sich basierend auf dem Terminkontraktpreis des jeweiligen Terminkontrakts und dem Terminkontraktpreis desjenigen Terminkontrakts mit der unmittelbar nächst früheren Fälligkeit am INDEXDETERMINATIONSTAG.

Formal berechnet sich die Intervallrollrendite für Kontrakt N am INDEXDETERMINATIONSTAG gemäß folgender Formel:

$$\text{Intervallrollrendite}_S^N = \frac{1}{T} \left(\frac{\text{Kontraktpreis}_S^{N-1}}{\text{Kontraktpreis}_S^N} - 1 \right)$$

Wobei Kontraktpreis_S^N der SETTLEMENTPREIS am INDEXDETERMINATIONSTAG des Kontrakts N ist.

¹ Beispielsweise wird bei der Selektion im September auch der OPEN INTEREST des Oktober-Kontrakts des gleichen Jahres für die Berechnung der Gesamtsumme des OPEN INTEREST berücksichtigt, auch wenn dieser Kontrakt nicht Teil des INDEXKONTRAKTUNIVERSUMS ist.



*Kontraktpreis*_S^{N-1} ist der SETTLEMENTPREIS am INDEXDETERMINATIONSTAG des Kontrakts mit der unmittelbar nächst früheren Fälligkeit im Vergleich zu Kontrakt N. Dieser Kontrakt gehört der Menge aller Terminkontrakte des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM zuzüglich aller handelbaren Terminkontrakte mit kürzeren Fälligkeiten.

T bezeichnet die Anzahl der Kalendertage zwischen der Fälligkeit von Kontrakt N-1 (exklusive) und Kontrakt N (inklusive), geteilt durch 365.

Wenn zwei Terminkontrakte die gleiche Intervallrollrendite aufweisen wird derjenige Terminkontrakt mit der höheren Liquidität ausgewählt. Sollte die Liquidität dieser Terminkontrakte auch gleich sein, so wird der Terminkontrakt mit der kürzeren Restlaufzeit ausgewählt.

Der gemäß dem oben beschriebenen Vorgehen ausgewählte Terminkontrakt wird als der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT bezeichnet.

2.3. GEWICHTUNG DER INDEXMITGLIEDER

An jedem INDEXDETERMINATIONSTAG wird dem gemäß 2.2.3 ausgewähltem INDEXMITGLIED/ ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT ein Zielgewicht von 100% zugewiesen.

2.4. ROLLVORGANG

Die ROLLPERIODE beginnt unmittelbar am ersten INDEXGESCHÄFTSTAG nach dem INDEXDETERMINATIONSTAG. Die ROLLPERIODE für den INDEX beträgt fünf INDEXGESCHÄFTSTAGE.

Während der ROLLPERIODE werden die Anteile des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS und des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS folgenderweise angepasst, sodass die Zielgewichtung des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT von 100% am Ende der ROLLPERIODE erreicht wird:

$$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_t^{\text{aktuell}} = \frac{\text{Index}_t * (1 - 0.2 * i)}{\text{Kontraktpreis}_t^{\text{aktuell}}}$$



$$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_t^{\text{neu}} = \frac{\text{Index}_t * (0.2 * i)}{\text{Kontraktpreis}_t^{\text{neu}}}$$

für jeden Tag $i = 1, \dots, 5$ der ROLLPERIODE.

Index_t : INDEXSCHLUSSTAND am Indexgeschäftstag t

$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_t^{\text{aktuell}}$: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG t , die der INDEX im AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT hält

$\text{Kontraktpreis}_t^{\text{aktuell}}$: SETTLEMENTPREIS des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS am INDEXGESCHÄFTSTAG t .

$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_t^{\text{neu}}$: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG t , die der INDEX im ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT hält

$\text{Kontraktpreis}_t^{\text{neu}}$: SETTLEMENTPREIS des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT am INDEXGESCHÄFTSTAG t

Während der ROLLPERIODE werden demnach jeden Tag 20% des Gewichts des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT gerollt.

Am ersten Tag nach Ende der ROLLPERIODE wird der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT zum AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT

$$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_t^{\text{aktuell}} = \text{Indexwarenpartizipationsrate}_{t-1}^{\text{neu}}$$

Sollte an einem Tag der ROLLPERIODE eine INDEXSTÖRUNG auftreten, so wird der INDEX an diesem Tag nicht angepasst. Das Gewicht, welches an diesem Tag hätte gerollt werden sollen, wird stattdessen zusätzlich



am folgenden INDEXGESCHÄFTSTAG gerollt, an dem keine INDEXSTÖRUNG festgestellt wird. D.h. die ROLLPERIODE wird nur dann verlängert, wenn eine INDEXSTÖRUNG am letzten Tag des Rollzeitraums auftritt. Die maximale Verlängerung einer ROLLPERIODE ist auf fünf HANDELSGESCHÄFTSTAGE begrenzt. Sollte der Rollvorgang bis zum Ende dieser verlängerten ROLLPERIODE nicht abgeschlossen sein, wird am fünften HANDELSGESCHÄFTSTAG durch den INDEXADMINISTRATOR für die Maßgeblichen Indexkontrakte ein SETTLEMENTPREIS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Rolle in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT und die Festlegung der zugehörigen INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE erfolgt dann an diesem HANDELSGESCHÄFTSTAG auf Basis dieser durch den INDEXADMINISTRATOR nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten SETTLEMENTPREISE. Zusätzlich wird die verlängerte ROLLPERIODE zu diesem Zeitpunkt beendet. Die fortgesetzte Feststellung einer Marktstörung und damit INDEXSTÖRUNG bleibt von dieser Umsetzung unberührt.

3. BERECHNUNG DES INDEX

Für die Preise des INDEX (gemäß Abschnitt 1.4) gelten folgende Bestimmungen.

3.1. INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE INITIAL

Am Startdatum des INDEX wird die initiale INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE wie folgt bestimmt:

$$\text{Indexwarenpartizipationsrate}_{\text{initial}}^{\text{aktuell}} = \frac{\text{Index}_{\text{initial}}}{\text{Kontraktpreis}_{\text{initial}}^{\text{aktuell}}}$$

Index_{initial}: Wert des INDEX am STARTDATUM

Indexwarenpartizipationsrate_{initial}^{aktuell}: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am STARTDATUM des INDEX, die der INDEX im AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT hält

Kontraktpreis_{initial}^{aktuell}: SETTLEMENTPREIS des ersten AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT am STARTDATUM des INDEX



3.2. INDEXFORMEL

Bei der Berechnung der Indexschlusskurse und untertägige Indexpreise sind zwei Perioden zu unterscheiden.

3.2.1. INDEXFORMEL AUßERHALB DER ROLLPERIODE

Die Berechnung des INDEXSCHLUSSTAND und der untertägigen Indexpreise erfolgt am jedem INDEXGESCHÄFTSTAG t , der nicht auf den zweiten bis fünften Tag der ROLLPERIODE fällt, gemäß der folgenden Formel:

$$Index_t = Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell} * Kontraktpreis_t^{aktuell}$$

$Index_t$: Indexpreis bzw. INDEXSCHLUSSTANDS am INDEXGESCHÄFTSTAG t

$Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell}$: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG $t-1$, die der INDEX im AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS hält

$Kontraktpreis_t^{aktuell}$: HANDELSPREIS (bei Berechnung des untertägigen Indexpreises) bzw. SETTLEMENTPREIS (bei Berechnung des INDEXSCHLUSSTAND) des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTS am INDEXGESCHÄFTSTAG t .

3.2.2. DIE BERECHNUNG DES INDEXINDEXFORMEL WÄHREND DER ROLLPERIODE

Falls der INDEXGESCHÄFTSTAG t auf den zweiten bis fünften Tag der ROLLPERIODE fällt, wird der Indexwert wie folgt berechnet:

$$Index_t = Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell} * Kontraktpreis_t^{aktuell} + Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{neu} * Kontraktpreis_t^{neu}$$



Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{neu}: INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE, bestimmt am INDEXGESCHÄFTSTAG t-1, die der INDEX im ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT hält

Kontraktpreis_t^{neu}: HANDELSPREIS (bei Berechnung des untertägigen Indexpreises) bzw. SETTLEMENTPREIS (bei Berechnung des INDEXSCHLUSSSTAND) des ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKTES am INDEXGESCHÄFTSTAG t

Während der ROLLPERIODE sind zur Bestimmung des jeweiligen INDEXSCHLUSSSTAND zwei ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE der INDEXWARE maßgeblich, nämlich der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT und der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT. An jedem INDEXGESCHÄFTSTAG während der ROLLPERIODE wird gemäß der Berechnungslogik in Abschnitt 2.4 die neue sich reduzierende INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE im AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT (***Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{aktuell}***) und die neue sich erhöhende INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE im ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT (***Indexwarenpartizipationsrate_{t-1}^{neu}***) ermittelt.

An diesen INDEXGESCHÄFTSTAGEN ergibt sich der INDEXSCHLUSSSTAND als gewichtete Summe der SETTLEMENTPREISE des AKTUELL MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT (***Kontraktpreis_t^{aktuell}***) und ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT (***Kontraktpreis_t^{neu}***), die mit ihren zuvor ermittelten INDEXWARENPARTIZIPATIONS-RATEN multipliziert werden.

3.3. RECHENGENAUIGKEIT

Der Stand des INDEX wird zur Veröffentlichung auf 3 Dezimalstellen gerundet. HANDELSPREISE werden auf sechs Dezimalstellen gerundet. Jedwede andere Kennzahl, welche zur Berechnung des INDEX oder zur Bestimmung des neuen Kontrakts Verwendung findet, wird ungerundet in den entsprechenden Berechnungen berücksichtigt.



3.4. NEUBERECHNUNG

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, ihre Indizes präzise zu berechnen und zu pflegen. Aus verschiedensten (internen oder externen) Gründen kann es jedoch zu Fehlern im Berechnungsprozess kommen, sodass diese nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. SOLACTIVE ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und dem Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/correction-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

3.5. MARKTSTÖRUNG

In Phasen von Marktstress berechnet SOLACTIVE ihre Indizes nach festgelegten und abschließenden Regelungen, die in der durch Verweis einbezogenen Solactive Disruption Policy (Richtlinie für die Indexberechnung in Phasen von Marktstress) aufgeführt sind, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/disruption-policy/> (lediglich in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Solche Phasen von Marktstress können aus den unterschiedlichsten Gründen auftreten, führen in der Regel jedoch zu Fehlern oder Verzögerungen bei der Bestimmung der Preise für ein oder mehrere INDEXMITGLIEDER. Die Berechnung des INDEX kann in Zeiten illiquider oder fragmentierter Märkte sowie in Phasen von Marktstress eingeschränkt oder beeinträchtigt sein.

Zusätzlich zu den in der Disruption Policy aufgeführten Punkten liegt eine Marktstörung dann vor, wenn

- a) an einem INDEXGESCHÄFTSTAG einer der für die Bestimmung des Indexlevels relevanten Kontrakte einen vom Handelsplatz definierten Limitpreis aufweist („Limit-Up“, oder „Limit-Down“)
- b) an einem INDEXDETERMINATIONSTAG einer der Kontrakte des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM einen Limitpreis aufweist („Limit-Up“, oder „Limit-Down“)



4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

4.1. ERMESSENSAUSÜBUNG

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des INDEX sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

4.2. ÜBERPRÜFUNG DER INDEXMETHODIK

Die Methodik des INDEX wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des INDEX verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite von SOLACTIVE unter der Rubrik „Announcements“ unter (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des INDEX ist in diesem LEITFADEN angegeben.

4.3. ÄNDERUNGEN DER BERECHNUNGSMETHODIK

Die Anwendung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Berechnungsmethodik durch den INDEXADMINISTRATOR ist endgültig und verbindlich. Der INDEXADMINISTRATOR hat bei der Zusammenstellung und Berechnung des INDEX die vorstehend beschriebene Methodik anzuwenden. Es kann jedoch nicht



ausgeschlossen werden, dass bedingt durch das Marktumfeld oder aus (aufsichts-)rechtlichen, finanziellen oder steuerlichen Gründen Änderungen an dieser Methodik vorgenommen werden müssen. Der INDEXADMINISTRATOR kann zudem auch Änderungen an den Bedingungen des INDEX und der zur Berechnung des INDEX angewandten Methodik vornehmen, sofern er dies als notwendig erachtet, um einen offensichtlichen oder nachgewiesenen Fehler zu korrigieren oder fehlerhafte Bedingungen zu berichtigen oder zu vervollständigen. Der INDEXADMINISTRATOR ist nicht verpflichtet, Informationen zu entsprechenden Modifikationen oder Änderungen bereitzustellen. Ungeachtet der Modifikationen und Änderungen ergreift der INDEXADMINISTRATOR angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine mit der vorstehend beschriebenen Methodik übereinstimmende Berechnungsmethodik angewandt wird.

4.4. BEENDIGUNG DES INDEX

SOLACTIVE unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität ihrer Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt SOLACTIVE einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.2 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des INDEX unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom INDEX zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des INDEX nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der INDEX nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

SOLACTIVE verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite von



SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

4.5. AUFSICHT

Ein AUFSICHTSKOMITEE, das sich aus Mitarbeitern von SOLACTIVE (und ggf. ihren Tochtergesellschaften) zusammensetzt (das „AUFSICHTSKOMITEE“) ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des INDEX verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des LEITFADENS führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem AUFSICHTSKOMITEE vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite von SOLACTIVE unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.



5. DEFINITIONEN

„AKTUELL MAßGEBLICHER TERMINKONTRAKT“ bezeichnet den ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT der INDEXWARE, welcher für die Berechnung des INDEX relevant ist.

„AUF SICHTSKOMITEE“ hat die dieser Definition in Abschnitt 4.5 zugewiesene Bedeutung.

„BENCHMARK-VERORDNUNG“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BMR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„BÖRSE“ ist in Bezug auf den INDEX und jedes INDEXMITGLIED die jeweilige BÖRSE, an der das INDEXMITGLIED notiert ist, wie gemäß den Regeln in Abschnitt 2 bestimmt; im konkreten Fall die New York Mercantile Exchange (NYMEX; MIC: XNYM)

„EINFÜHRUNGSTAG“ ist der erste INDEXGESCHÄFTSTAG an dem ein Schlusstand für den INDEX vom INDEXADMINISTRATOR veröffentlicht wird.

„HANDELSGESCHÄFTSTAG“ ist jeder Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 24. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember und 31. Dezember. Ein Tag, an dem die New York Mercantile Exchange (NYMEX; MIC: XNYM) nicht für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet ist, ist kein HANDELSGESCHÄFTSTAG.

Der „HANDELSPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED und einen HANDELSGESCHÄFTSTAG der aktuell veröffentlichte Preis, zu dem ein INDEXMITGLIED an der jeweiligen BÖRSE gehandelt wurde.

„LEITFADEN“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEX“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXADMINISTRATOR“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„INDEXDETERMINATIONSTAG“ bezeichnet den INDEXGESCHÄFTSTAG, an dem bei dem INDEX der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT festgelegt wird. Dies ist vorbehaltlich einer INDEXSTÖRUNG in jedem Kalendermonat der sechst letzte HANDELSGESCHÄFTSTAG.

„INDEXKONTRAKTUNIVERSUM“ bezeichnet alle potenziellen ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE der INDEXWARE, welche am jeweiligen INDEXDETERMINATIONSTAG für die Aufnahme in den INDEX in Frage kommen, d. h. alle ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE der INDEXWARE, welche die Anforderungen des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM erfüllen.

„INDEXGESCHÄFTSTAG“ ist ein HANDELSGESCHÄFTSTAG, an dem, sofern keine Marktstörung festgestellt wird, für den AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT und während der ROLLPERIODE auch für den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT der INDEXWARE eine Feststellung des SETTLEMENTPREISES durch die zuständige Stelle der BÖRSE erfolgt. Am INDEXDETERMINATIONSTAG liegt nur dann ein INDEXGESCHÄFTSTAG vor, wenn alle ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE des INDEXKONTRAKTUNIVERSUM der INDEXWARE die Bedingungen eines INDEXGESCHÄFTSTAG erfüllen



„INDEXMITGLIED“ ist jeder im INDEX enthaltene ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT. Außerhalb einer ROLLPERIODE ist dies allein der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT und während einer ROLLPERIODE sind dies der AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT und der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT.

„INDEXSCHLUSSTAND“ bezeichnet den an einem INDEXGESCHÄFTSTAG von SOLACTIVE ermittelten Preis des INDEX. Die Berechnung basiert auf den an diesem INDEXGESCHÄFTSTAG veröffentlichten SETTLEMENTPREISEN.

„INDEXSTÖRUNG“ wird festgestellt, sobald SOLACTIVE an einem HANDELSGESCHÄFTSTAG eine Marktstörung für einen Maßgeblichen Indexkontrakt feststellt. An INDEXDETERMINATIONSTAGEN liegt eine INDEXSTÖRUNG vor, wenn SOLACTIVE eine Marktstörung für einen ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT des INDEXKONTRAKTUNIVERSUMS der INDEXWARE feststellt. Des Weiteren wird durch SOLACTIVE eine INDEXSTÖRUNG festgestellt, wenn SOLACTIVE für die INDEXWARE ein INDEXWARENANPASSUNGSEREIGNIS feststellt.

„INDEXWARE“ bezeichnet den Rohstoff, auf den sich der Einzelindex bezieht. Vorbehaltlich einer Anpassung der Indexzusammensetzung handelt es sich um den folgenden Rohstoff:

Indexware	Rohstoffspezifikation	Menge pro Rohstoff-Terminkontrakt
Erdgas	Henry Hub Natural Gas	10000 MMBtu

„INDEXWARENANPASSUNGSEREIGNIS“ bezeichnet den Eintritt und die Feststellung eines der folgenden Szenarien durch den Indexsponsor:

- a) Der Maßgebliche Handelsplatz ändert den Preisberechnungsmechanismus für die INDEXWARE,
- b) Der Inhalt und/oder die Zusammensetzung der INDEXWARE ändert sich,
- c) Der Maßgebliche Handelsplatz nimmt sonstige Anpassungen in Bezug auf die INDEXWARE vor.

„INDEXWARENPARTIZIPATIONSRATE“ bezeichnet den Anteil, bzw. die fiktive Menge der jeweiligen INDEXWARE, auf die sich der INDEX bezieht.

„OPEN INTEREST“ bezeichnet die Summe aller offenen Positionen in einem börslich gehandelten ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT. Der OPEN INTEREST steigt proportional zur Rohstoff-Terminkontraktanzahl einer jeden Börsentransaktion, welche sowohl beim Käufer als auch beim Verkäufer des Kontrakts eine neue offene Position erzeugt. Der OPEN INTEREST ist unter anderem ein wesentlicher Indikator für die Liquidität in einem Rohstoff-Terminkontrakt.

„REFERENZDATUM“ bezeichnet für den jeweiligen ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT entweder den letzten HANDELSGESCHÄFTSTAG (Last Trade Day) oder den ersten Anzeigetag seiner Andienung (First Notice Day), je nachdem welcher dieser beiden HANDELSGESCHÄFTSTAGEDER kalendarisch frühere Tag ist.

„ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT“ ist ein standardisiertes, börslich gehandeltes Warentermingeschäft, welchem ein Rohstoff zugrunde liegt. Ein Warentermingeschäft ist ein beidseitig bindender Vertrag, welcher es ermöglicht, eine bestimmte Menge und Qualität der zugrundeliegenden Ware zu einem bei Geschäftsabschluss festgelegten Preis zu erwerben, wobei die Abnahme bzw. Zahlung der Ware erst zu einem späteren Termin erfolgt. Der Einzelindex bezieht sich auf bestimmte ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTE.



„ROLLPERIODE“ bezeichnet, vorbehaltlich einer INDEXSTÖRUNG, die dem INDEXDETERMINATIONSTAG folgenden fünf HANDELSGESCHÄFTSTAGE. Während der ROLLPERIODE wird von dem Aktuell Maßgeblichen Terminkontrakt gemäß den Regeln in Abschnitt 2 in den ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHEN TERMINKONTRAKT gerollt. Vorbehaltlich einer INDEXSTÖRUNG erfolgt der Start der ROLLPERIODE unmittelbar an dem INDEXGESCHÄFTSTAG, welcher auf den INDEXDETERMINATIONSTAG folgt.

„SOLACTIVE“ hat die dieser Definition im Abschnitt „Einführung“ zugewiesene Bedeutung.

„STARTDATUM“ hat die dieser Definition in Abschnitt 1.3 zugewiesene Bedeutung.

Der „SETTLEMENTPREIS“ ist in Bezug auf ein INDEXMITGLIED der von der BÖRSE am HANDELSGESCHÄFTSTAG zur Bewertung vom ROHSTOFF-TERMINKONTRAKTEN festgestellte Preis.

„ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHER TERMINKONTRAKT“ bezeichnet den ROHSTOFF-TERMINKONTRAKT der INDEXWARE, welcher im kommenden Kalendermonat zur Ermittlung des INDEXSCHLUSSTANDS des Einzelindex relevant sein wird und somit den AKTUELL MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT ersetzt. Der ZUKÜNFTIG MAßGEBLICHE TERMINKONTRAKT wird vor Beginn der ROLLPERIODE am INDEXDETERMINATIONSTAG gemäß den Regelungen aus Abschnitt 2.2 bestimmt.

KONTAKT

Solactive AG
German Index Engineering

Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel.: +49 (0) 69 719 160 00

Fax: +49 (0) 69 719 160 25

E-Mail: info@solactive.com

Webseite: www.solactive.com

© Solactive AG